



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS  
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09  
www.fr.ch/gsd

—

*Freiburg, 2. Dezember 2014*

## FLÜCHTLINGSMANDAT 2015

—

### **PFLICHTENHEFT**

#### **Mandat betreffend Sozialhilfe und Integrationsleistungen für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)**

#### **Eidgenössische Gesetzesgrundlagen**

- > Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)
  - > Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1)
  - > Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2)
  - > Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten vom 11. August 1999 (AsylV 3)
- > Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)
  - > Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE)
  - > Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA)
  - > Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 (VVWA)
- > Weisungen und Kreisschreiben des Bundesamts für Migration (BFM)

#### **Kantonale Gesetzesgrundlagen**

- > Asylbereich
  - > Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV)
  - > Verordnung über die Verteilung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und von schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung vom 23. April 2002
  - > Verordnung über die Bezeichnung des Organs für die Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (Vertrauensperson) vom 11. November 2003
- > Sozialhilfebereich
  - > Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
    - > Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz vom 30. November 1999 (ARSHG)
    - > Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom 2. Mai 2006
    - > Sozialhilferichtsätze Personen aus dem Asylbereich vom 1. Januar 2014
  - > Weisungen des Kantonalen Sozialamts (KSA)

- > Integrationsbereich
  - > Gesetz über die Integration von MigrantInnen und die Rassismusprävention vom 24. März 2011 (IntG)
  - > Verordnung über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention vom 6. März 2012 (IntV)
  - > Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017 zur Förderung der Integration der MigrantInnen vom 28. Juni 2013 (KIP 2014–2017)

## **Zuständigkeit**

Das Asylwesen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Trotzdem sehen das Asylgesetz (AsylG) und die entsprechenden Bundesverordnungen vor, dass die Kantone für die Sozialhilfe von Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, zuständig sind. Gemäss Artikel 80 Abs. 1 AsylG können die Kantone die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Die Asylverordnung (AsV) sieht vor, dass die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), respektive das Kantonale Sozialamt (KSA), mit der Anwendung des AsylG betraut ist, insbesondere mit der Gewährung der Sozialhilfe an Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B).

## **Delegierung von Zuständigkeiten**

Artikel 2 AsV besagt, dass die im Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Fürsorge an private Institutionen delegiert werden können. Gemäss Artikel 14 des Sozialhilfegesetzes (SHG) kann der Kanton die Gewährung der Sozialhilfe an bestimmte Personengruppen, namentlich an die der Asyl-Gesetzgebung unterstehenden Personen, durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen.

## **Sozialhilfebehörde**

Die private Institution, die vom Kanton im Sinne von Artikel 14 SHG mit der Umsetzung dieses Pflichtenhefts beauftragt wurde (nachfolgend: beauftragte Institution), entscheidet über die Gewährung, Verweigerung, Streichung und Rückzahlung der materiellen Hilfe für Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), Personen anderer Sozialhilfebehörden (Ausweis N, Ausweis F, Ausweis B AsylG, Ausweis C, Schweizerinnen und Schweizer), die von der beauftragten Institution betreut werden (gemischte Dossiers) und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Sozialhilfe.

Aussergewöhnliche Ausgaben im Bereich der materiellen Hilfe, insbesondere Kosten von Leistungen, die nicht von den Sozialversicherungen übernommen werden (zum Beispiel Invalidenversicherung), muss die beauftragte Institution vorhergehend beim KSA bewilligen lassen. Sie werden nur übernommen, wenn das KSA seine schriftliche Zustimmung gibt (vorgängiges Gutsprachege such).

Die beauftragte Institution trifft ihre Entscheide im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (VRG). Gegen die Entscheide können direkt bei der beauftragten Institution Wiedererwägungsgesuche gestellt werden. Gegen Entscheide der privaten

Institutionen muss jedoch gemäss Artikel 11 AsV vorgängig bei der Direktion für Gesundheit und Soziales Einsprache erhoben werden.

### **Aktuelles Konzept**

Gemäss der Vereinbarung vom 5. Dezember 2000 stellt die Caritas Schweiz Abteilung Freiburg die soziale und finanzielle Begleitung und die Integration von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sicher.

Ende August 2014 betrug die Anzahl Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen 578 (300 Dossiers). Momentan gibt es keine schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung.

### **Revision AsylG**

#### **Rechtsstellung (Status) der Flüchtlinge**

Die Regelung der Anwesenheit der Flüchtlinge wurde vom Parlament bei der Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 geändert. Diese Änderung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Bis zum 31. Januar 2014 konnten Flüchtlinge nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz quasi automatisch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten. Ab dem 1. Februar 2014 sieht der geänderte Artikel 60 Abs. 2 AsylG vor, dass sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AuG richtet.

Gemäss dieser Gesetzesbestimmung kann eine Niederlassungsbewilligung für eine Ausländerin oder einen Ausländer ausgesprochen werden, wenn sie oder er mindestens zehn Jahre mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gelebt hat und keine Gründe für einen Widerruf im Sinne von Artikel 62 AuG vorliegen (keine strafrechtliche Massnahmen, keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe). Ein Flüchtling kann den Ausweis C nach fünf Jahren Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung frühzeitig erhalten, wenn sie oder er die Bedingungen in Artikel 34 Abs. 4 AuG erfüllt (gute Integration, gute Kenntnisse einer Landessprache) und keine Widerrufsgründe vorliegen (keine strafrechtliche Massnahmen, keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe).

#### **Betreuung gemäss Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Gemäss SHG (vgl. Art. 7 Bst. d SHG) entscheiden die Gemeinden über die Gewährung von Sozialhilfe an Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Ab nun ist es Sache des Kantons, über die Sozialhilfe für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zu entscheiden.

Die per 1. Februar 2014 eingeführte Änderung der Regelung der Anwesenheit von Flüchtlingen bringt mit sich, dass die soziale und finanzielle Begleitung und die Integration von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) länger im Zuständigkeitsbereich des Kantons, respektive der beauftragten Institution, bleiben.

Die beauftragte Institution muss die soziale und finanzielle Begleitung und die Integration von Flüchtlingen während mindestens fünf Jahren gewährleisten für Personen, welche die Bedingungen von Artikel 34 Abs. 4 AuG erfüllen, oder während mindestens zehn Jahren oder mehr, wenn der Flüchtling nach dieser Zeit immer noch von der Sozialhilfe abhängig ist. Dies bedeutet, dass die Anzahl der von der beauftragten Institution betreuten Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung von

Jahr zu Jahr steigen wird. Ab heute muss diese Entwicklung analysiert werden und die beauftragte Institution muss den Auswirkungen dieser Entwicklung auf struktureller und finanzieller Ebene vorgreifen.

### **Neustrukturierung des Asylbereichs**

Im Jahr 2014 wurde der Asylbereich neu strukturiert, da der Bundesrat die Asylverfahren beschleunigen will. In Zukunft sollen 60 % aller Verfahren in Bundeszentren innerhalb von maximal 140 Tagen durchgeführt und abgeschlossen werden. Darunter fallen Asylgesuche, deren Sachverhalt keine weiteren Abklärungen notwendig macht, weil der Sachverhalt klar ist, sowie Asylgesuche, für die ein anderer Dublin-Staat zuständig ist.

Bei rund 40 % aller Asylgesuche sind weitere Abklärungen notwendig. Für diese Verfahren werden die Asylsuchenden wie bis anhin den Kantonen zugewiesen. Diese Verfahren sollen innerhalb eines Jahres rechtskräftig abgeschlossen werden, einschliesslich des Vollzugs der allfälligen Wegweisung.

Diese Neustrukturierung hat Auswirkungen auf den Flüchtlingsbereich. Asylgesuche, die im Rahmen des beschleunigten Verfahrens behandelt werden und bei denen keine weiteren Abklärungen notwendig sind, können innerhalb von 100 Tagen direkt in einem Bundeszentrum rechtskräftig entschieden werden. Kommt das erweiterte Verfahren zur Anwendung, bei dem weitere Abklärungen notwendig sind, werden Asylsuchende den Kantonen zugewiesen; diese sollen über die Gewährung des Asylrechts mit Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung, Ausweis B) oder eine Verweigerung des Asyls jedoch Gewährung des Status als vorläufig Aufgenommene aufgrund einer unzumutbaren Wegweisung mit Flüchtlingseigenschaft (Ausweis F) innert Jahresfrist entscheiden.

Erhält ein Flüchtling seinen Status direkt in einem Bundeszentrum, wird sie oder er dem Kanton zugewiesen, ohne dass er vorher in den Asylstrukturen des Kantons untergebracht worden war. Die Frage der Unterbringung stellt sich in erster Linie für die beauftragte Institution, im gleichen Rahmen wie derzeit im Rahmen des Asylbereichs. Daher ist es notwendig, ein neues Konzept vorzusehen, dank dem Flüchtlinge, die von den Bundeszentren von einem Tag auf den anderen angekündigt werden, aufzunehmen. In diesen Fällen könnte der Integrationsprozess dieser Personen bereits bei der Zuweisung des Flüchtlings an den Kanton beginnen, und das Integrationskonzept muss folglich angepasst werden.

Erhält ein Flüchtling seinen Status, nachdem er im Rahmen eines erweiterten Verfahrens dem Kanton zugewiesen wurde, ist die Frist bis zum Beginn des Integrationsprozesses grundsätzlich sehr viel kürzer als heute, und das Integrationskonzept muss folglich angepasst werden.

### **Leistungen**

Das Konzept der sozialen und finanziellen Begleitung und der Integration von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) fällt innerhalb der Grenzen der vom Kanton ausbezahlten Beträge in die Zuständigkeit der beauftragten Institution, unter der Voraussetzung der nachfolgend erwähnten Punkte.

## Sozialhilfe

### *Soziale und finanzielle Begleitung*

Die Sozialhilfe umfasst die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Art. 4 SHG).

Zur Vorbeugung trifft die beauftragte Institution alle allgemeinen oder besonderen Massnahmen, die es gestatten, die Beanspruchung der persönlichen und materiellen Hilfe abzuwenden. Sie erbringt mit Rücksichtnahme auf die Personen die persönliche Hilfe (Gespräch, Information und Beratung) und die materielle Hilfe (Geld, Naturalleistungen).

Zur persönlichen Hilfe und der Vorbeugung von Sozialhilfemissbrauch (besonders nicht deklarierte Einkommen oder nicht konforme Verwendung der Sozialhilfe) führt die beauftragte Institution einmal pro Quartal angekündigte Besuche am Wohnsitz der unterstützten Person durch.

Die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz sind bestimmend, sofern sie nicht über den Subventionen des Kantons vom Bund gemäss AsylG, seinen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen liegen.

Die Sozialhilfe wird gewährt, soweit die oder der Bedürftige von ihrer/seiner Familie oder ihren/seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die sie oder er Anspruch hat.

Die Sozialhilfe wird immer subsidiär zu anderen Einkommensquellen oder Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt. Diese Elemente, wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder von Sozialversicherungen (Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen, Geburtszulagen u. a), Unterhaltsbeiträge, Arbeitslosigkeit, Vermögen u. Ä. werden bei der Bestimmung des Anspruchs auf Sozialhilfe berücksichtigt. Der Flüchtling mit Sozialhilfe bestätigt jeden Monat mit ihrer oder seiner Unterschrift, alle Einkünfte deklariert zu haben.

Im Rahmen der administrativen Verwaltung der Dossiers teilt die beauftragte Institution dem Amt für Bevölkerung und Migration alle neuen Elemente mit finanziellen Auswirkungen unverzüglich mit, insbesondere Geburt, Adresswechsel, Aufnahme oder Aufgabe einer Arbeitstätigkeit.

Im Rahmen der sozialen und finanzielle Begleitung sowie der administrativen Verwaltung der Dossiers verfügt die beauftragte Institution über Verwaltungsgebäude, die sowohl aus personeller Sicht wie aus Sicht der unterstützten Personen ihrem Auftrag entspricht. Sie kann auf ihren Namen Mietverträge für Verwaltungsgebäude erstellen.

### *Beherbergung*

Die beauftragte Institution weist den Flüchtlingen, die dem Kanton von einem Bundeszentrum zugewiesen wurden, einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zu und informiert diesbezüglich das Amt für Bevölkerung und Migration.

Die beauftragte Institution achtet bei Flüchtlingen, die dem Kanton während dem Asylverfahren zugewiesen wurden, darauf, dass sie die Asylunterkünfte so schnell als möglich, jedoch spätestens drei Monate nach der Gewährung des Flüchtlingsstatus verlassen.

Angesichts der Wohnungssituation im Kanton kann die beauftragte Institution Wohnungsmietverträge in ihrem Namen erstellen für Wohnungen, die sie für eine bestimmte Zeit Flüchtlingen zur Verfügung stellt. Bei Bedarf kann sich die beauftragte Institution an Dritte wenden, insbesondere für die Verwaltung der Mietverträge, Logistikfragen und die Suche nach neuen Wohnungen. Dafür kann sie mit der beauftragten Institution im Asylbereich zusammenarbeiten. Das Kantonale Sozialamt wird im Rahmen des jährlichen Budgetverfahrens informiert.

Die beauftragte Institution unterstützt die Flüchtlinge dabei, eine Wohnung zu finden, deren Mietvertrag auf ihren eigenen Namen erstellt wird.

Die beauftragte Institution führt die Aufnahmezentren, Kollektivunterkünfte und Wohnungen und stellt unter anderem eine Hausordnung mit Rücksichtnahme auf die Bewohner/innen und andere auf.

Der Staat und die beauftragte Institution arbeiten bei der Eröffnung von Aufnahmezentren und Kollektivunterkünften zusammen. Der Staat unternimmt insbesondere die notwendigen Schritte bei den betroffenen Gemeinden.

Die beauftragte Institution erstellt eine jährliche Bestandsaufnahme der von ihr verwalteten Aufnahmestrukturen (Aufnahmezentren, Kollektivunterkünfte, Wohnungen) sowie der Wohnungen, deren Mietverträge auf den Namen des Flüchtlings mit Sozialhilfe lauten.

### *Krankenversicherung*

Die beauftragte Institution achtet darauf, dass die Flüchtlinge gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind. Dabei bevorzugt sie Krankenversicherer, deren Prämien unter dem kantonalen Durchschnitt liegen.

Sie unternimmt die notwendigen Schritte für Prämienverbilligungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

### *Rückerstattung der Sozialhilfe und Inkasso*

Gemäss Artikel 29 SHG muss die begünstigte Person die materielle Hilfe ganz oder teilweise zurückerstatten, sobald die finanziellen Verhältnisse es ihr gestatten. Die für soziale und berufliche Integrationsleistungen bezogene materielle Hilfe muss nicht rückerstattet werden.

Es obliegt der beauftragten Institution, die Unterstützung bei Personen zurückzuverlangen, die zu neuem Vermögen gekommen sind. Dafür wendet sie die entsprechenden Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) an.

### *Soziale und berufliche Integration*

Seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Januar 2008 ist die Integration von Migrantinnen und Migranten, darin eingeschlossen Flüchtlinge, eine Aufgabe der Gemeinwesen. Der Bund spielt eine Subventions- und Koordinationsrolle, die Kantone sind für die Planung, Umsetzung, Überprüfung und Anpassung von Integrationsmassnahmen zuständig, die sich in ein kantonales Integrationsprogramm (KIP) einfügen.

Im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes über die Integration der Migrantinnen und Migranten und die Rassismusprävention (IntG) hat die Integrationsförderung folgende Allgemeinziele:

- > friedliches Zusammenleben;
- > Chancengleichheit zwischen der Schweizer Bevölkerung und den Migrantinnen und Migranten.

Die Integration beruht einerseits auf Gegenseitigkeit, mit Rechten und Pflichten sowohl für die einheimische als auch für die ausländische Wohnbevölkerung, und sie ist andererseits ein fortwährender Prozess, der mit der Ankunft in der Schweiz beginnt.

Die Integrationsförderung umfasst alle Strategien und Ressourcen, die darauf abzielen, die Entwicklung, Ausbildung und das Wohlbefinden einer Person und ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern. Im Flüchtlingsbereich hat die Integrationsförderung das prioritäre Ziel, dass die betroffene Person in einer Landessprache kommunizieren und ihr Leben selbstständig finanzieren kann (im Integrationsbereich: «Funktionsfähigkeit»).

Die beauftragte Institution setzt ein spezifisches Dispositiv zur Integration von Flüchtlingen um, das insbesondere eine spezialisierte Beratung bei der sozialen und beruflichen Integration, soziale Eingliederungsmassnahmen und spezifische Integrationsmassnahmen umfasst. Sie berät und informiert über die Bedingungen für die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung, oder, gegebenenfalls, einer Niederlassungsbewilligung.

Das KSA entscheidet in Zusammenarbeit mit der beauftragten Institution über die diesbezüglichen Prozesse und Vorgehensweisen. Es analysiert, validiert, bewertet und berichtigt die sozialen Eingliederungsmassnahmen und die spezifischen Integrationsmassnahmen. Das KSA erstellt einen Katalog mit diesen Massnahmen, die zuhanden der beauftragten Institution validiert werden.

Im Rahmen der sozialen und finanzielle Begleitung sowie der administrativen Verwaltung der Dossiers verfügt die beauftragte Institution über Verwaltungsgebäude, die sowohl aus personeller Sicht wie aus Sicht der unterstützten Personen ihrem Auftrag entspricht. Sie kann auf ihren Namen Mietverträge für Verwaltungsgebäude erstellen.

### *Spezialisierte Integrationsberatung und spezifische Massnahmen*

Die Flüchtlinge erhalten vom Personal der beauftragten Institution eine Beratung im Bereich der sozialen und beruflichen Integration.

Die aktive Teilnahme an dieser Massnahme ist Teil eines Eingliederungsvertrags zwischen der bedürftigen Person und der für diese Aufgabe beauftragten Institution. Er definiert die Rechte und Pflichten der/des Begünstigten sowie die Zusammenarbeitsmodalitäten.

Das mit der Integrationsberatung betraute Personal evaluiert in erster Linie die Ressourcen und Bedürfnisse der begünstigten Person und erstellt mit ihr einen Integrationsentwurf und einen Aktionsplan. Das besagte Personal ist für die Umsetzung des Aktionsplans, seine regelmässige Überwachung und die notwendigen Anpassungen verantwortlich. Es berät und unterstützt die begünstigte Person durch Coaching- und Case Management-Techniken.

Die Umsetzung des Aktionsplans stützt sich auf die sozialen Eingliederungsmassnahme im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 SHG, auf die spezifische Massnahme, insbesondere Integrationspraktika, und auf alle anderen vom KSA validierten Massnahmen.

## **Budget und Buchhaltung**

Die beauftragte Institution unterbreitet dem Staat ein Jahresvoranschlag über Aufwand und Ertrag; dabei ist zwischen den Kosten der materiellen Hilfe und den Betriebskosten zu unterscheiden, und mit Präzisierung der Ausgaben für Flüchtlinge mit mehr und weniger als fünf Jahre Aufenthalt, sowie die Ausgaben für vorläufig Aufgenommene mit mehr und weniger als sieben Jahre Aufenthalt.

Die beauftragte Institution führt eine angemessene und transparente Buchhaltung. Sie übermittelt dem Staat Abrechnungen (vierteljährlich oder auf Verlangen) sowie die Geschäftsrechnung und die Bilanzen (innerhalb der gesetzten Fristen) und kann jederzeit Auskünfte über die Sozialhilfe- und Integrationsausgaben erteilen. Die beauftragte Institution erstellt Statistiken (monatlich, jährlich oder auf Verlangen) und einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

## **Qualitätssicherung**

Die beauftragte Institution führt das Controlling und hat ein internes Qualitätssicherungssystem. Dafür setzt sie die Empfehlungen des BFM und der GSD bei der Finanzkontrolle und Prävention von Missbrauch in der Sozialhilfe im Sinne von Artikel 22 Abs. 3 SHG um, insbesondere die gegenseitige Kontrolle des mit der Sozialhilfe betrauten Personals (sogenannte «Vier-Augen-Kontrolle») und die doppelte Unterschrift bei der Erstellung des Monatsbudgets der Sozialhilfe. Bei Bedarf verlangt die beauftragte Institution Inspektionen bei den Dossiers der Begünstigten, damit überprüft werden kann, ob die Bedingungen für einen Bedarf im Sinne des SHG erfüllt sind und die Leistungen der Sozialhilfe zielgerecht eingesetzt werden.

## **Bundes- und Kantonskontrollen**

Die beauftragte Institution liefert die Elemente, die für die verschiedenen Kontrollen des Bundes verlangt werden: finanzielle Kontrolle, Statistik der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Schweizer Statistik der Sozialhilfe, Reporting der Ausgaben für Integration, Statistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Bundesamts für Statistik, oder jegliche andere, vom Bund verlangten Elemente.

Die beauftragte Institution liefert auf Anfrage des Staates alle notwendigen Elemente und Statistiken, damit dieser die Ausführungsmodalitäten des vorliegenden Mandats, die Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes der Sozialhilfe, die Einhaltung und Anwendung der Richtsätze der materiellen Hilfe und die Verwendung der finanziellen Mittel zur Ausführung dieses Mandats kontrollieren kann.

## **Personal und Löhne**

Die beauftragte Institution engagiert, organisiert und verwaltet das notwendige Personal innerhalb des vom Staat genehmigten Budgets.

Die beauftragte Institution verfügt über qualifiziertes und polyvalentes Personal, das vernetzt arbeiten kann, ein soziales und wirtschaftliches Profil aufweist und gute Kenntnisse des kantonalen institutionellen Netzes, der Anforderungen des Arbeitsmarktes sowie der sozialen und beruflichen Eingliederung hat.

Sie konsultiert das Kantonale Sozialamt bei der Ernennung des Kaders, also der Personen mit Personalführungsfunktionen.

## **Organisatorischer Rahmen**

Die beauftragte Institution muss die folgenden Eignungen nachweisen:

- > Sie verfügt über Erfahrung, die nötigen Kompetenzen und Qualifikationen im Asylbereich und auf dem Gebiet der Integration von Migrantinnen und Migranten;
- > Sie verfügt über die nötigen Kompetenzen und Qualifikationen für Betriebsmanagement und Controlling; zu diesem Zweck muss sie über geeignete Strukturen und Instrumente namentlich im Verwaltungs-, Buchführungs- und Informatikbereich verfügen;
- > Sie verfügt über eine Bescheinigung über die Qualität des Organisationssystems;
- > Sie beschäftigt, organisiert, führt und coacht das für die Ausführung des Mandats nötige Personal, dies in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbesoldung von Frau und Mann und in den Grenzen der allgemeinen Gehaltskala nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal (SGF 122.70.1 ff.);
- > Die beauftragte Institution verfügt über qualifiziertes und polyvalentes Personal, das die für seine Tätigkeit notwendige Sprache der Arbeitsregion beherrscht, das vernetzt arbeiten kann, ein soziales und wirtschaftliches Profil aufweist und gute Kenntnisse des kantonalen institutionellen Netzes, der Gebote des Arbeitsmarktes sowie der Erfordernisse der sozialen und beruflichen Eingliederung hat;
- > Sie verfügt über Personal mit Qualifikation für das Betriebsmanagement und die Kostenrechnung;
- > Sie verfügt über eine berufliche Organisation (Organigramm);
- > Sie unterhält mit den Kantons-, Gemeinde- und Bundesbehörden sowie mit den öffentlichen und privaten Diensten, die mit der Anwendung der Gesetzgebungen von Bund und Kanton betraut sind, die für die Ausführung des Mandats sowie der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten nötige Zusammenarbeit;
- > Sie ist in der Lage, mit den erheblichen und plötzlichen Schwankungen bei der Anzahl zugewiesener Flüchtlinge umzugehen;
- > Sie kann Konflikt-, Krisen- und Gewaltsituationen meistern;
- > Sie erweist sich als polyvalent und flexibel bei der Fähigkeit, sich rasch an neue, vom Staat anvertraute Anforderungen oder Aufgaben anzupassen;
- > Sie verwendet die bestehenden Strukturen und Infrastrukturen und sorgt dabei für die Wahrung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

## **Finanzieller Rahmen**

Für die Aufgaben der Aufnahme, Betreuung und Beherbergung, des administrativen und finanziellen Managements, der sozialen und finanziellen Begleitung

Der beauftragten Institution wird im Rahmen eines vom Staat genehmigten Jahresvoranschlags die Übernahme der folgenden Kosten garantiert:

- > Kosten der erteilten materiellen Hilfe, darin eingeschlossen situationsbedingte Kosten und Leistungen mit Anreizcharakter in Verbindung mit sozialer und beruflicher Eingliederung;
- > Mietkosten für die Beherbergungsstrukturen und die administrativen Infrastrukturen;
- > Anschaffungskosten für Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge und Informatik-Infrastrukturen;
- > Betriebskosten, das heisst die Lohnkosten des Betreuungs- und Verwaltungspersonals (einschliesslich Sozialleistungen) sowie die übrigen Betriebskosten;

- > Ausserordentliche Ausgaben – namentlich Investitions- und Betriebskosten –, die nicht im genehmigten Voranschlag vorgesehen sind, werden nur auf vorgängiges Gesuch und auf besondere Bewilligung des Staates übernommen.
- > Es wird keine Defizitgarantie erteilt.

### Für die Aufgaben der sozialen und beruflichen Integration vorläufig aufgenommener Personen

Der beauftragten Institution wird im Rahmen eines vom Staat genehmigten Jahresvoranschlags die Übernahme der folgenden Kosten garantiert:

- > Betriebskosten, und zwar Lohnkosten für das Kader- und Verwaltungspersonal, darin eingeschlossen Sozialkosten sowie übrige Betriebskosten;
- > Kosten der Organisatoren für die Durchführung der vom Staat validierten Massnahmen;
- > Es wird keine Defizitgarantie erteilt.

Die Bestimmungen zum finanziellen Rahmen sind Teil eines jährlichen Nachtrags.

### ***Erteilung, Dauer und Niederlegung des Mandats***

#### Erteilung und Dauer

Gemäss Artikel 14 Abs. 1 SHG überträgt der Staatsrat der beauftragten Institution das vorliegende Mandat durch eine Vereinbarung.

Das Mandat wird grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Ohne Kündigung, die ein Jahr vor seinem Ablauf per Einschreiben mitgeteilt wird, wird das Mandat für jeweils drei Jahre verlängert.

#### Niederlegung des Mandats

Bei Kündigung des Mandats bestimmen der Staat und die beauftragte Institution die Modalitäten des Übertrags im Rahmen einer Vereinbarung, insbesondere betreffend Personal. Die Aktiva und Passiva in Verbindung mit dem Mandat und die gerechtfertigten finanziellen Verpflichtungen, welche die beauftragte Institution im Rahmen ihres Mandats mit Zustimmung des Kantonalen Sozialamtes, der Direktion und des Staatsrats eingegangen ist und die nach Ablauf der Vereinbarung weiterlaufen, werden vom Staat übernommen.

Die Mietverträge im Namen der beauftragten Institution werden mit Unterschrift des Staates dem Übernehmenden (Übertrag des Mietvertrags) übertragen. Ein Nachtrag mit den Unterschriften aller Parteien sowie derjenigen des Besitzers bestätigen diesen Übertrag offiziell. Der Übernehmende macht eine Bestandsaufnahme; stellt er Mängel fest, die einer Reparatur bedürfen, informiert er die beauftragte Institution, respektive den Staat, schriftlich darüber.

Die Unterstützungsdossiers und die elektronischen Daten der Flüchtlinge werden direkt dem Übernehmenden übertragen, darin eingeschlossen Archive und archivierte Daten. Dafür wird eine Eingangsbestätigung ausgestellt.

Die Tätigkeitsberichte und alle andere Dokumentationen, die für die Ausführung der aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Aufgaben nötig sind, werden dem Übernehmenden direkt weitergegeben. Dafür wird eine Eingangsbestätigung ausgestellt.

## **Verantwortlichkeit**

Die beauftragte Institution trifft alle notwendigen Vorkehrungen, insbesondere durch ein internes Qualitätssicherungssystem, um jegliche Schäden zu vermeiden, die von ihren Mitarbeitenden vorsätzlich, durch Vernachlässigung oder Unvorsichtigkeit im Rahmen ihres Mandats entstehen könnten.

Die beauftragte Institution haftet für alle Schäden bis zum Betrag, der auf ihren Namen laufenden Haftpflichtvertrag festgelegt ist. Dieser Betrag wird in der Vereinbarung des Staats und der beauftragten Institution aufgeführt.

Die beauftragte Institution haftet weder für Schäden, die von den Flüchtlingen an den Strukturen und Infrastrukturen, innerlich noch äusserlich, verursacht wurden, noch für Ansprüche von Flüchtlingen in Verbindung mit medizinischen Gründen, ausser im Falle von vorsätzlich oder durch Vernachlässigung verursachte Schäden des Personals der beauftragten Institution.